

---

**TOP 25c:**

---

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Drucksache: 574/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Vor dem Hintergrund der Überschreitung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte in zahlreichen Städten hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Verkehrsbeschränkungen zulässig sind und geboten sein können. Daraus resultierende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote müssen vollzogen und überwacht werden.

Mit der Gesetzesänderung werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden im Rahmen von Kontrollen bestimmte Daten, auch automatisiert, erheben, speichern und verwenden können sowie auf Daten des Zentralen Fahrzeugregisters zugreifen können. Sie dient insoweit der Verwaltungsvereinfachung, als den Überwachungsbehörden ermöglicht wird, direkt aus dem Zentralen Fahrzeugregister Informationen über Fahrzeuge zu erhalten, die für die Prüfung ihrer Teilnahme am Verkehr in Gebieten mit angeordneten oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der Wohnbevölkerung und der Bevölkerung von Abgasen ergangenen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten relevant sind. Um eine fahrzeugindividuelle Kontrolle zu ermöglichen, muss das Fahrzeug mit seinem Kennzeichen und seinen Merkmalen, die Kriterien der Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsverbote sind, erfasst und kontrolliert werden können.

Im Zentralen Fahrzeugregister sind Halter- und Fahrzeugdaten über zugelassene Fahrzeuge gespeichert. Durch den Zugriff auf die Registerdaten wird den Überwachungsbehörden die Feststellung ermöglicht, ob ein Verstoß gegen angeordnete Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote und damit ein straßenverkehrsrechtlicher Bußgeldtatbestand vorliegt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** lehnen den Gesetzentwurf aufgrund erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken ab.

Es wird kritisiert, dass durch eine weiträumige Aufstellung und Nutzung automatisierter Kennzeichenlesegeräte anlasslos alle Fahrer und Fahrzeuge, die sich innerhalb bestimmter Strecken und Zonen bewegen, erfasst werden. Eine unverzügliche Auswertung dieser Daten könne nicht sichergestellt werden. Des Weiteren sei die vorgesehene Speicherung der erhobenen Daten von bis zu sechs Monaten unverhältnismäßig.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Regelung zur Kontrolle der Verkehrsverbote. Er bezweifelt jedoch, dass die umfassende Datenerhebung und –speicherung der Kraftfahrzeugkennzeichen den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gerecht wird. Zudem sei die notwendige Kennzeichenlesetechnik mit erheblichen Kosten für die betroffenen Städte verbunden.

Als wirksames und rechtssicheres Mittel für die Kontrolle von Verkehrsverboten wird hingegen die Einführung einer Blauen Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge erachtet. Gegenüber der automatisierten Überwachung könne somit auf die Erhebung personenbezogener Daten verzichtet werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus der **BR-Drucksache 574/1/18** ersichtlich.